

# **SO\_GERICHTE STBER.2015.57 vom 8. Dezember 2016**

SO Obergericht, 2016-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2015.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2015.57)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2015.57 du 8 décembre 2016

IT: SO\_GERICHTE STBER.2015.57 del 8 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 13. August 2013, 20:08 Uhr und 20:15 Uhr, meldeten sich zuerst E.\_\_\_\_ und kurz darauf A.\_\_\_\_ (Beschuldigter) telefonisch bei der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn und teilten mit, dass A.\_\_\_\_ soeben mit einer Schrotflinte seinem Bruder G.\_\_\_\_ in den Bauch geschossen habe (AS 10).

### **E. 2**

Beim Eintreffen von Polizei und Ambulanz um 20:30 Uhr an der [...]strasse 4 in [...] lag das Opfer, G.\_\_\_\_, schwer verletzt auf der Nordseite des Gebäudes. Der Beschuldigte hielt sich ebenfalls auf der Nordseite des Gebäudes auf und wurde festgenommen (AS 11).

#### **E. 2.1**

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens gehen deshalb zu seinen Lasten.

#### **E. 2.2**

Der Vertreter der Privatkläger, Rechtsanwalt Remo Gilomen, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 20,88 Stunden geltend. Dieser Aufwand erscheint übersetzt. Es sind folgende Kürzungen vorzunehmen:

Zu entschädigen sind somit 13,33 Stunden zu je CHF 250.00, was inklusive Auslagen von CHF 266.45 und der Mehrwertsteuer von 8 % zu einer Entschädigung von CHF 3■886.85 führt (in der Urteilsanzeige wurden irrtümlicherweise Auslagen von CHF 117.45 nicht einbezogen, was hiermit korrigiert wird). Unter Berücksichtigung der anzurechnenden CHF 1■682.25 sind den Privatkägern noch CHF 2■204.60 zu bezahlen, auszahlbar an deren Vertreter, Rechtsanwalt Remo Gilomen.

#### **E. 2.3**

Die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Cornelia Dippon, macht einen Aufwand von 1■800 Minuten (30 Stunden) geltend. Auch dieser Aufwand erscheint bezüglich folgender Positionen übersetzt:

Zu entschädigen sind somit 1■480 Minuten zu je CHF 180.00, was inklusive Auslagen von CHF 389.10 und der Mehrwertsteuer von 8 % zu einer Entschädigung von CHF 5■215.45 führt. Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1■864.80 (1■480 Minuten zu je CHF 70.00, plus MwSt.); beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

#### **E. 2.4**

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 5'460.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

Demnach wird in Anwendung der Art. 19 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 69, Art. 111 StGB; Art. 47 und Art. 54 OR; Art. 8 Abs. 2 lit. a und Abs. 4, Art. 135, Art. 379 ff., Art. 398 ff. und Art. 416 ff. StPO

erkannt:

1. Das Verfahren gegen A.\_\_\_\_ wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz wird eingestellt.

2. Es wird festgestellt, dass A.\_\_\_\_ in Schuldunfähigkeit am 13. August 2013 eine vorsätzliche Tötung begangen hat.

3. Für A.\_\_\_\_ wird eine stationäre Massnahme angeordnet.

4. Gemäss rechtskräftiger Ziff. 3 des Urteils des Amtsgerichts von Dorneck-Thierstein vom 6. Juli 2015 (nachfolgend erstinstanzliches Urteil) wird festgestellt, dass A.\_\_\_\_ vom 13.08.2013 bis 26.09.2013 in Untersuchungshaft war und sich seit dem 27.09.2013 im vorzeitigen Strafvollzug befindet. Er ist zur Sicherung des Massnahmenvollzugs weiterhin darin zu belassen.

5. Gemäss in diesen Punkten rechtskräftiger Ziff. 4 lit. a des erstinstanzlichen Urteils sind folgendem mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16.10.2014 beschlagnahmten Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) eingezogen und zu vernichten:

-1 Schrotgewehr (KTD-Nr. 13.03791), Tatwaffe

-30 Gramm Marihuana

-3 Hanfpflanzen

-1 Shirt blau (KTD-Nr. 13.03871)

-1 Herrenhose (KTD-Nr. 13.03872)

-1 Gürtel (KTD-Nr. 13.03873)

-1 Paar Schuhe (KTD-Nr. 13.03874)

-1 T-Shirt grau (KTD-Nr. 13.03907)

-1 Unterhose (KTD-Nr. 13.03906)

-1 Jeanshose (KTD-Nr. 13.03905)

-1 Gürtel (KTD-Nr. 13.03904)

-1 Paar Socken (KTD-Nr. 13.03897)

-1 Paar Schuhe (KTD-Nr. 13.03898)

-Speisesalz (KTD-Nr. 13.03823)

-Speisesalz (KTD-Nr. 13.03824)

-3 Plastiksäcke (KTD-Nr. 13.03848)

-2 Verpackungsbehälter (Schachteln)

-1 Verpackungsbehälter (Diskettenschachtel)

6. Die beschlagnahmten Vollkorn-Haferflocken (KTD-Nr. 13.03822) sind dem Beschuldigten herauszugeben. Wenn sie nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils herausverlangt werden, sind sie zu vernichten.

7. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 16.10.2014 beschlagnahmten Gegenstände (Aufbewahrungsort: Polizei Kanton Solothurn) sind zum Entscheid über die Einziehung gemäss Art. 31a des Waffengesetzes der Polizei Kanton Solothurn zu überlassen, nämlich:

- 1 Patronenschachtel (KTD-Nr. 13.03798)
- 1 Patrone (KTD-Nr. 13.03799)
- 1 Patrone (KTD-Nr. 13.03798.01)
- 1 Patrone (KTD-Nr. 13.03798.02)
- 1 Patrone (KTD-Nr. 13.03798.03)
- 1 Patrone (KTD-Nr. 13.03798.04)
- 1 Patrone (KTD-Nr. 13.03798.05)
- 1 Militärkarabiner
- 1 Sportbüchse Simson
- 1 Bajonett
- 1 Kaninchentöter
- 9 Patronen
- 14 Patronen
- 1 Patrone (Typ Ir22)
- 1 Pfeilbogen (Gale Force)
- 1 Dolch (Anaconda II)
- 1 Sportgewehr (Luftgewehr)
- 1 Sportgewehr (Luftgewehr, M4 Marine Env)
- 1 Sportgewehr (CO2-Gewehr, )
- 1 Sportgewehr (Druckluft-Langwaffe, )
- Munition / Stahlkugeln
- 1 Messer
- 1 Sportgewehr (Luftgewehr, Mod. 25)

8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3.11.2014 beschlagnahmten Geldbeträge von total CHF 1■682.25 (CHF 1■603.45 und CHF 78.80; Aufbewahrungsort: Zentrale Gerichtskasse) sind den Privatklägern anteilmässig, d.h. zu je 1/4, in Anrechnung an die von A. \_\_\_ den Privatklägern geschuldeten Parteientschädigungen auszuzahlen, auszahlbar an deren Vertreter, Rechtsanwalt Remo Gilomen (vgl. Ziff. 16).

9. A. \_\_\_ hat der Privatklägerschaft folgende Genugtuungssummen zu bezahlen:

- CHF 60'000.00 an die Privatklägerin 1, C.\_\_\_\_;
- CHF 10'000.00 an den Privatkläger 2, D.\_\_\_\_;
- CHF 15'000.00 an den Privatkläger 3, E.\_\_\_\_;
- CHF 5'000.00 an die Privatklägerin 4, H.\_\_\_\_.

16.A.\_\_\_\_ hat den Privatklägern C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_, alle vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen, für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'886.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen, auszahlbar an Rechtsanwalt Remo Gilomen, [...]. Unter Berücksichtigung der gemäss Ziff. 8 anzurechnenden CHF 1'682.25 sind den Privatklägern noch CHF 2'204.60 zu bezahlen, auszahlbar an deren Vertreter, Rechtsanwalt Remo Gilomen.

17.Die Entschädigung für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Cornelia Dippon, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 5'215.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1'864.80; beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

18.Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 5'460.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vizepräsident

Kiefer

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

## **E. 2.5**

Auch anlässlich der Einvernahme vom 28. Oktober 2013 erzählte der Beschuldigte von Erlebnissen aus seiner Jugendzeit, bei welchen sein Bruder G.\_\_\_\_ stets eine negative Rolle spielte (AS 77 ff.).

## **E. 2.6**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (AS 1129 ff.) wiederholte der Beschuldigte, dass er mit G.\_\_\_\_ gestritten habe. G.\_\_\_\_ habe ihn beleidigt und gesagt, er habe die Eltern ausgenutzt und bestohlen. G.\_\_\_\_ sei aggressiv gewesen. Er habe das Gewehr genommen und dann habe es so ausgesehen, als ob G.\_\_\_\_ gehen wolle. Auf der Höhe des Ganges habe er sich dann aber abgedreht und sei auf ihn zugekommen. Er sei erschrocken und er habe am Ding gezogen. Er habe seinen Bruder nicht töten wollen, nur sich verteidigen.

### **E. 2.7**

Anlässlich der obergerichtlichen Verhandlung führte der Beschuldigte aus (vgl. auch das separate Einvernahmeprotokoll und die Audio-CD), er hätte sich nicht verteidigen sollen damals. Er hätte Flucht oder Angriff wählen sollen. Es sei kein Angriff gewesen von ihm, da nehme man eine andere Waffe. G.\_\_\_\_ habe ihn angegriffen; er (G.\_\_\_\_) sei auf ihn zugesprungen. Er habe am Abend das Gewehr genommen, weil er gedacht habe, es könnte was passieren. Er habe nur einmal abgedrückt.

3. Die Aussagen von E.\_\_\_\_

### **E. 3**

G.\_\_\_\_ verstarb noch am gleichen Tag um 22:36 Uhr im Operationssaal des Universitätsspitals Basel (AS 34).

#### **E. 3.1**

E.\_\_\_\_ wurde am 14. August 2013, 02:30 Uhr, erstmals polizeilich befragt (AS 112 ff.). Er führte aus, dass sie bereits im Begriff gewesen seien, die Örtlichkeit zu verlassen, als der Beschuldigte plötzlich eine Schrotflinte in der Hand gehabt habe. Der Beschuldigte habe G.\_\_\_\_ angeschrien und beschimpft, worauf dieser gesagt habe, dass sie gehen würden. Dann sei ein Schuss gefallen. G.\_\_\_\_ habe den Beschuldigten nicht beschimpft oder angegriffen.

#### **E. 3.2**

Am gleichen Tag wurde E.\_\_\_\_ durch die Staatsanwaltschaft einvernommen (AS 119 ff.). Er führte aus, dass sich die ganze Geschichte um die Erbschaft drehe. Sein Bruder, der Beschuldigte, habe immer im Elternhaus gewohnt. Seit dem Tod der Eltern habe er keinen Mietzins mehr bezahlt, was immer wieder zu Streit geführt habe. Sie (d.h. die drei Brüder) hätten abgemacht, sich nach den Ferien von G.\_\_\_\_ wieder zu treffen. Plötzlich habe A.\_\_\_\_ die Kanone in den Fingern gehabt und geschrien. G.\_\_\_\_ habe gesagt, dass sie nun gehen würden. Er habe kurz weggeschaut, und da habe es geknallt. G.\_\_\_\_ sei weggeflogen und habe ein riesiges Loch im Oberkörper gehabt.

Er wisse nicht, warum es zum Streit gekommen sei. Sie hätten ein paar Minuten normal geredet, dann habe der Beschuldigte begonnen, rumzuschreien. G.\_\_\_\_ sei derjenige, der die Finanzen im Auge behalten habe, er selbst habe am gestrigen Treffen nichts gesagt.

Der Beschuldigte habe G.\_\_\_\_ angeschrien und plötzlich die Flinte in der Hand gehalten. Als G.\_\_\_\_ die Flinte gesehen habe, habe er gesagt, dass sie nun gehen würden. Dann habe es geknallt. G.\_\_\_\_ sei nicht auf den Beschuldigten zugegangen, dies sei wegen dem dort stehenden Gerüst gar nicht möglich gewesen. Er sei in einem Abstand von ca. 3-4 Metern zum Beschuldigten gestanden, sein Bruder habe einen Abstand von ca. 4-5 Metern gehabt. Der Beschuldigte habe die Waffe im Hüftanschlag gehalten. Wäre es zwei Sekunden länger

gegangen, hätte der Beschuldigte seinem Bruder in den Rücken schiessen müssen. Er sei nicht wütend auf den Beschuldigten, er verstehe es nur nicht.

### **E. 3.3**

Anlässlich einer weiteren polizeilichen Einvernahme vom 2. September 2013 bestätigte E.\_\_\_\_ als Auskunftsperson (AS 169 ff.), dass sein Bruder vor der Schussabgabe nicht auf den Beschuldigten zugegangen sei. Als G.\_\_\_\_ den Beschuldigten mit dem Gewehr in den Händen gesehen habe, habe er gesagt: «Chum mir göh». Er habe auf den Beschuldigten auch nicht zugehen können, weil der Wagen im Weg gestanden sei. E.\_\_\_\_ zeichnete die Positionen der anwesenden Personen auf einer Foto ein (AS 173 f.).

### **E. 3.4**

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde E.\_\_\_\_ als Auskunftsperson befragt (AS 1118 ff.). Sie seien zum Beschuldigten gefahren, weil der Hypothekarzins für die elterliche Liegenschaft, in welcher der Beschuldigte wohnte, hätte bezahlt werden müssen und dieser nichts habe zahlen wollen. G.\_\_\_\_ habe vor seinen Ferien noch kurz mit dem Beschuldigten über Bankfragen reden wollen. Sie hätten kurz geredet und schon habe der Beschuldigte die Flinte in der Hand gehabt. Es sei alles schnell gegangen, sie hätten gar nicht wegrennen können. G.\_\_\_\_ sei vor der Schussabgabe nicht auf den Beschuldigten zugegangen, dies sei gar nicht möglich gewesen, weil zwischen ihnen ein Metallrahmen gestanden sei. Als sie gesehen hätten, dass der Beschuldigte eine Schrotflinte habe, hätten sie gehen wollen. Ein paar Sekunden vor der Schussabgabe habe der Beschuldigte seinen Bruder angeschrien, es sei um «Kinderfiggereien» und solche Sachen gegangen, G.\_\_\_\_ habe aber den Beschuldigten nicht provoziert.

Das Verhältnis zwischen G.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten sei nicht so gut gewesen wie dasjenige zwischen ihm und dem Beschuldigten. Er habe mit dem Beschuldigten keine Probleme gehabt.

## **4. Die Aussagen von weiteren Personen**

### **E. 4**

Am 14. August 2013 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Untersuchung wegen des Verdachts der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB (AS 596). Am 30. August 2013 erfolgte eine weitere Eröffnungsverfügung wegen Vergehens gegen das BetmG (AS 654). Am 10. Oktober 2014 erliess die Staatsanwaltschaft eine bereinigte Eröffnungsverfügung (AS 859 f.).

### **E. 4.1**

Das Bundesgericht hat es bisher ■ soweit ersichtlich ■ offengelassen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten gemäss Art. 47 OR auch den Konkubinatspartner umfasst (1A.196/2000 E. 3 vom 7.12.2000). Das Bundesgericht stellt im genannten Entscheid jedoch fest, dass es den in Art. 47 OR verwendeten Begriff der Angehörigen nicht in einem rechtlichen Sinne versteht, sondern auf die tatsächliche Nähe und Intensität der Beziehungen zum Opfer abstellt. In der Tatsache, dass ein Ansprecher mit dem Opfer zusammen gewohnt habe, liege jedenfalls ein wichtiger Anhaltspunkt für die Intensität einer Beziehung. Dies gelte noch in einem erhöhten Masse für Personen, die dem Opfer nicht durch familiäre Beziehungen verbunden sind.

Das Zivilrecht behandelt langjährige Konkubinatsverhältnisse wie Eheverhältnisse, so dass sich diese Betrachtungsweise auch im vorliegenden Fall aufdrängt. Das 12jährige Konkubinat ist deshalb wie eine Ehe anzusehen und die Konkubinatspartnerin demzufolge als «Angehörige» gemäss Art. 47 OR.

Das gleiche gilt für den Sohn der Partnerin des Opfers, der 1991 geboren wurde (AS 713). Dieser lebte ab dem 10. Altersjahr beim Opfer, der damit in sozialer Hinsicht sein Vater war.

Sowohl C.\_\_\_\_ wie auch D.\_\_\_\_ steht somit eine Genugtuung zu, welche von der Vorinstanz auf CHF 60'000.00 (C.\_\_\_\_) resp. auf CHF 10'000.00 (D.\_\_\_\_) festgesetzt wurde. Diese Beträge erscheinen angemessen, wenn auch an der oberen Grenze. Es rechtfertigt sich, keinen zusätzlichen Zins festzusetzen.

#### **E. 4.2**

Die zugesprochenen Genugtuungen an E.\_\_\_\_ (CHF 15'000.00) und H.\_\_\_\_ (CHF 5'000.00) erscheinen ebenfalls angemessen (vgl. Ausführungen der Vorinstanz S. 32 f.). Auch hier ist indessen kein zusätzlicher Zins geschuldet.

#### **VII. Einziehungen**

1. Der Beschuldigte beantragt, es seien die gemäss Ziff. 4 lit. a des erstinstanzlichen Urteils eingezogenen und zu vernichtenden Vollkorn-Haferflocken nicht zu vernichten. Diesem Antrag ist stattzugeben. Die Vollkorn-Haferflocken sind dem Beschuldigten herauszugeben. Wenn sie nicht innert 30 Tagen nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils herausverlangt werden, sind sie zu vernichten.

2. Bezüglich Ziff. 4 lit. b des erstinstanzlichen Urteils ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen. Gemäss § 34quater des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) verfügt die Kantonspolizei über die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden. Die in Ziff. 4 lit. b erwähnten, beschlagnahmten Gegenstände sind daher zum Entscheid über die Einziehung der Polizei Kanton Solothurn zu überlassen.

3. Die Beschlagnahme der Geldbeträge von CHF 1'682.25 (AS 880: Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. November 2014) erfolgte am 3. November 2014 gestützt auf Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO (Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen). Diese Einziehung ist zu bestätigen. Die Geldbeträge von CHF 1'682.25 sind den Privatklägern anteilmässig, d.h. zu je  $\frac{1}{4}$ , in Anrechnung an die ihnen von A.\_\_\_\_ geschuldeten Parteientschädigungen, auszuzahlen, auszahlbar an deren Vertreter, Rechtsanwalt Remo Gilomen.

#### **VIII. Kosten und Entschädigungen**

##### **1. Erste Instanz:**

Soweit das erstinstanzliche Urteil diesbezüglich nicht rechtskräftig ist, ist der Entscheid wie folgt zu bestätigen:

##### **2. Berufungsverfahren:**

#### **E. 5**

Am 16. August 2013 ordnete die Haftrichterin Untersuchungshaft für die Dauer von 3 Monaten an (AS 624 ff.). Mit Verfügung vom 27. September 2013 wurde dem Beschuldigten der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (AS 673); auf eine Beschwerde gegen

diese Verfügung der Staatsanwaltschaft trat die Beschwerdekammer des Obergerichts mit Beschluss vom 21. November 2013 nicht ein (AS 568 ff.). Am 29. Januar 2014 wurde der Beschuldigte vom Untersuchungsgefängnis Olten in die Anstalten Thorberg versetzt (AS 811).

#### **E. 5.1**

Gemäss Sektionsprotokoll und vorläufigem Gutachten vom 15. August 2013 (AS 493 ff.) sowie forensischem Abschlussgutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 9. Dezember 2013 (AS 511 ff.) verstarb G.\_\_\_\_ an einem inneren Verbluten infolge einer Schussverletzung im rechten Oberbauch mit Zertrümmerung des rechten Leberlappens und Zerstörung der rechten Niere. Die Zertrümmerung führte zur Eröffnung grösserer Blutgefässe, so dass ein inneres Verbluten resultierte. Angesichts der ausgedehnten Zerstörung der Leber wäre eine Rettung des Opfers selbst bei sofortiger medizinischer Hilfe nicht möglich gewesen. Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, dass das Opfer im Zeitpunkt des Ereignisses durch Alkohol, Arzneistoffe oder Betäubungsmittel beeinträchtigt gewesen war.

#### **E. 5.2**

Am 31. Januar 2014 verfasste das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein Ergänzungsgutachten (AS 519 ff.). Gemäss diesem Ergänzungsgutachten traf die Schrotgarbe nahezu senkrecht auf die Hautoberfläche auf, was sich aus den gleichmässig konzentrischen kleineren Einschussdefekten ergebe, die um die Einschussöffnung verteilt seien (vgl. Bild AS 522). Die Gutachter gelangten deshalb zum Schluss, die Schussrichtung sei horizontal verlaufen, was dafür spreche, dass sich die Waffe bei der Schussabgabe etwa auf der Höhe der Schussverletzung befunden habe, was wiederum für einen Schuss «aus der Hüfte» spreche. Aussagen zu allfälligen Bewegungen des Schützen oder des Betroffenen im Zeitpunkt der Schussabgabe konnten die Gutachter nicht machen.

#### **E. 5.3**

Am 8. Oktober 2013 erstellte die Kantonspolizei St. Gallen einen forensischen Untersuchungsbericht zur Schussdistanzbestimmung (AS 539 ff.). Dabei fertigten die Gutachter Schussbilder in den Entfernungen von 1 ■ 6 Metern an und verglichen diese mit der Schussverletzung des Opfers. Bei einer Distanz von 3 Metern entsprachen die Schussbilder von der Grösse her der Schussverletzung des Opfers, welche einen Durchmesser von 9 cm aufwies. Die Gutachter kamen deshalb zum Schluss, dass sich Schütze und Opfer im Zeitpunkt der Schussabgabe in einer Distanz von ca. 4 Metern gegenüberstanden; da der Schütze die Flinte im Hüftanschlag hatte, wies die Laufmündung zum Opfer in diesem Fall eine Distanz von ca. 3 Metern auf.

#### **E. 5.4**

Gemäss Faservoruntersuchungsbericht der Polizei Kanton Solothurn vom 14. Oktober 2013 (AS 296 ff.) war eine grosse Menge (ca. 50) dunkelblaue Fasern im Klebeband ab der Position N vorhanden. Diese dunkelblauen Fasern seien vom Eigenmaterial der Jeanshose des Opfers optisch nicht unterscheidbar.

#### **E. 5.5**

Nach der mit E.\_\_\_\_ durchgeführten Tatrekonstruktion wurde ein Vermessungsplan erstellt, der sich auf dessen Aussagen abstützt (AS 390). Gemäss diesem Plan betrug die Distanz

zwischen dem Beschuldigten und G.\_\_\_\_ bei der Schussabgabe 4,5 Meter.

#### **E. 5.6**

Am 13. August 2013, 23:20 Uhr bzw. 23:30 Uhr, somit ca. 3 Stunden nach der Tat, wurde dem Beschuldigten Blut entnommen sowie Urin asserviert. Die forensisch-toxikologische Begutachtung ergab, dass der Beschuldigte zur Tatzeit unter dem Einfluss von THC stand (AS 490 ff.). Hinweise für eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Alkohol, Arzneimittel oder andere Betäubungsmittel lagen nicht vor.

#### **E. 5.7**

Mit E-mail vom 16. August 2013 gelangte die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten an die fallführende Staatsanwältin und stellte den Antrag, es seien verschiedene Lebensmittel, die sich in der Küche des Beschuldigten befanden, auf artfremde Stoffe zu untersuchen, da der Beschuldigte vermute, dass ihn jemand habe vergiften wollen (Kochsalz, Birchermüsli; AS 636). Der entsprechende forensische Untersuchungsbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 3. September 2013 gelangte zum Schluss, die untersuchten Lebensmittel enthielten keine Gifte, Medikamente oder Betäubungsmittel. Die Lebensmittel/Gewürze hätten keinen Einfluss auf das Verhalten des Beschuldigten gehabt (AS 524 ff.).

### **6. Das Beweisergebnis**

#### **E. 6**

Am 19. September 2013 konstituierten sich die Lebenspartnerin des Opfers, C.\_\_\_\_ und deren Sohn, D.\_\_\_\_, sowie dessen Geschwister, E.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_, im Verfahren als Privatkläger im Zivil- und Strafpunkt (AS 670).

#### **E. 6.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Aussagen von E.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten zum eigentlichen Tatgeschehen in weiten Teilen entsprechen. Die Aussagen weichen einzig in zwei ■ allerdings wesentlichen ■ Punkten voneinander ab, nämlich bezüglich der Frage des Standortes von G.\_\_\_\_ sowie der Frage, ob dieser vor der Schussabgabe auf den Beschuldigten zugegangen sei.

In beiden Punkten ist auf die Aussagen von E.\_\_\_\_ abzustellen. E.\_\_\_\_ kam mit seinem Bruder zur Liegenschaft und stand während des Gesprächs in unmittelbarer Nähe von diesem seitlich versetzt. Er konnte somit den Standort seines Bruders gut und zuverlässig bestimmen. E.\_\_\_\_ wurde insgesamt viermal befragt (u.a. am 14. August 2013 als Zeuge unter Hinweis auf die entsprechende Strafdrohung bei einer wissentlich falschen Aussage); seine Aussagen zum Tatgeschehen waren konstant und gleichlautend. Es ergibt sich aus seinen Aussagen zudem, dass er sich aus den Diskussionen und Streitereien eher herausgehalten hatte und es G.\_\_\_\_ war, der diesbezüglich aktiv war. E.\_\_\_\_ war somit nicht eine «Gegenpartei» des Beschuldigten. Entsprechend sind in seinen Aussagen auch keinerlei Hinweise auf einen Belastungseifer festzustellen und er hat den Beschuldigten im Verlauf des Verfahrens auch nicht zunehmend stark belastet. Vielmehr ist er bei seinen ersten Aussagen geblieben, aus denen Trauer und Unverständnis, nicht aber Wut oder Hass gegenüber dem Beschuldigten herauszuspüren ist. Es ist kein Anlass für eine strafbare Falschaussage ersichtlich. Die Aussagen von E.\_\_\_\_ erscheinen auch plausibler als diejenigen des Beschuldigten. So ist nicht einzusehen, weshalb G.\_\_\_\_ auf den Beschuldigten hätte zugehen sollen, wenn dieser eine Flinte in den Händen hält. Ferner hat E.\_\_\_\_ glaubhaft ausgesagt, G.\_\_\_\_ sei nach dem Schuss «weggeflogen». Schliesslich werden

seine Aussagen auch durch die genau an dem Ort festgestellten Fasern der Jeanshose gestützt, den E.\_\_\_\_ anlässlich der Tatrekonstruktion als Stelle, wo G.\_\_\_\_ hingefallen sein soll, angegeben hatte (Position N, AS 304, 305; Tatrekonstruktion AS 375 ff.). Auf die Aussagen von E.\_\_\_\_ ist deshalb abzustellen.

Der Beschuldigte wohnte seit jeher in der elterlichen Liegenschaft, bezahlte aber seit dem Tod der Eltern den Hypothekarzins nicht, so dass die aus vier Geschwistern bestehende Erbengemeinschaft für diese finanziellen Verpflichtungen aufkommen musste. Deshalb kam es zu regelmässigen Diskussionen und Streitigkeiten, die primär zwischen dem Beschuldigten und seinem Bruder G.\_\_\_\_ ausgetragen wurden, der in dieser Sache eine Führungsrolle übernommen hatte.

Am 13. August 2013 begaben sich E.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ ein weiteres Mal an das Domizil des Beschuldigten, dies obwohl ihnen der Beschuldigte vorgängig mitgeteilt hatte, dass er keine Zeit habe. Die beiden Brüder trafen den Beschuldigten vor 20:00 Uhr auf der Westseite des Hauses an, wie er unter dem Vordach neben dem Schraubstock stand (Fotos vgl. AS 54, 55). Der Beschuldigte hatte vorher einen Joint geraucht, verspürte jedoch nach eigenen Aussagen keine Wirkung.

Der Beschuldigte hatte vor dem Besuch seiner Brüder seine Flinte mit zwei Patronen geladen und neben dem Schraubstock, bei welchem er stand, hingestellt. Er führte zur Begründung für dieses Verhalten aus, dass er nicht unter die Räder habe kommen wollen.

Es kam zu einer Diskussion zwischen G.\_\_\_\_ und dem Beschuldigten, die sich schon bald um das Haus und die finanziellen Probleme drehte; E.\_\_\_\_ beteiligte sich an dieser Diskussion nicht. Der Beschuldigte stand während dieser Diskussion immer beim Schraubstock. G.\_\_\_\_ stand in einer Entfernung von ca. 4 m aus der Sicht des Beschuldigten gerade vor ihm; zwischen ihnen stand ein Metallrahmen, von dem (ebenfalls aus der Sicht des Beschuldigten) nach links zwei Eisenstangen abgingen. Dieser Standort von G.\_\_\_\_ entspricht sowohl den Aussagen von E.\_\_\_\_ als auch dem von der Polizei erstellten Vermessungsplan. E.\_\_\_\_ stand aus der Sicht des Beschuldigten links von G.\_\_\_\_ in einer Entfernung von ebenfalls ca. 3-4 Metern.

Die Diskussion wurde bereits nach kurzer Zeit lauter und aggressiver. Der Beschuldigte betitelte G.\_\_\_\_ als «Chindlifigger» und nahm die Flinte in den Hüftanschlag. Als dieser das Gewehr sah, sagte er zu seinem Bruder, dass sie nun gehen würden. G.\_\_\_\_ hat den Beschuldigten weder verbal beleidigt noch ist er auf ihn zugegangen; da er aus der Sicht des Beschuldigten hinter dem Metallrahmen stand, war dies gar nicht möglich. E.\_\_\_\_ schilderte diesen Moment, der keinerlei Anzeichen eines Angriffs enthielt, mit eindrücklichen Worten: Wenn es zwei Sekunden länger gegangen wäre, hätte der Beschuldigte seinem Bruder in den Rücken schiessen müssen. Der Beschuldigte gab aus der Hüfte einen Schuss auf seinen Bruder ab, der horizontal in dessen Bauch eintrat und ihn lebensgefährlich verletzte. Auch bei sofortiger medizinischer Hilfe wäre eine Rettung von G.\_\_\_\_ angesichts der Zerstörung der Leber nicht möglich gewesen. Auch wenn der Beschuldigte selber ausführte, er habe auf Bein und Bauch seines Bruders gezielt, ist davon auszugehen, dass dieses «Zielen» einzig darin bestanden haben kann, den Lauf in Richtung des Opfers zu halten; ein weitergehendes Zielen ist bei einer Schussabgabe aus der Hüfte nicht möglich. Die Schussdistanz betrug (ab Lauföffnung) ca. 3 Meter, der Beschuldigte stand damit im Moment der Schussabgabe ca. 4 Meter vor seinem Bruder.

Das Motiv für die Schussabgabe ist nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte wurde von seinem Bruder weder beleidigt noch angegriffen. Der Beschuldigte sprach selber davon, sich am «Kinderschänder» zu rächen, dieser solle zurückerhalten, was er anderen angetan habe, auch wenn er als Bruder den Tod von G. \_\_\_ nicht gewollt habe. Der Beschuldigte hat aber, wie er dies selber aussagte, den Tod seines Bruders in Kauf genommen.

## 7. Rechtliche Subsumtion

### **E. 7**

Am 2. Dezember 2014 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten dem Strafgericht Dorneck-Thierstein mit dem Antrag auf Anordnung einer stationären Massnahme bei einer schuldunfähigen Person gemäss Art. 374 f. StPO (AS 1 ff.).

### **E. 7.1**

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB).

### **E. 7.2**

G. \_\_\_ ist am 13. August 2013 als Folge der vom Beschuldigten verursachten Schussverletzung verstorben. Der objektive Tatbestand von Art. 111 StGB ist damit erfüllt.

### **E. 7.3**

Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Wollen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

### **E. 7.4**

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter um die Tatumstände weiss und er den Willen hat, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden, die Verwirklichung des Tatbestandes muss das eigentliche Handlungsziel des Täters sein oder ihm als eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung seines Ziels erscheinen.

### **E. 7.5**

Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 242 E. 3c S. 251). Der eventualvorsätzlich handelnde Täter weiss um die Möglichkeit bzw. das Risiko der Tatbestandsverwirklichung (Urteil des Bundesgerichts 6S.378/2002 vom 11.2.2003).

Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft innere Tatsachen; bei einem fehlenden Geständnis des Täters muss aus äusseren Umständen auf diese inneren Tatsachen geschlossen werden. Zu den relevanten Umständen für die Entscheidung der Frage, ob ein Täter eventualvorsätzlich handelte, gehören die Grösse des ihm bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser das Risiko des Erfolgseintritts ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen und damit eventualvorsätzlich gehandelt. Zu den relevanten Umständen

können aber auch die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung gehören (BGE 135 IV 58 E. 8.4).

#### **E. 7.6**

Der Beschuldigte hat die Flinte vor dem Besuch seiner Brüder geladen und beim Schraubstock bereitgestellt. Diese Vorbereitungshandlungen weisen darauf hin, dass der Beschuldigte zumindest damit rechnete, die Schusswaffe einzusetzen. Die Aussagen des Beschuldigten zu seinen Absichten sind nicht einheitlich. Am 14. August 2013 sagte er aus, dass er «als Bruder» den Tod von G. \_\_\_ nicht wollte, da dieser ein Kinderschänder gewesen sei, aber schon. Er habe auf Bein und Bauch gezielt. Er habe «mehr oder weniger» in Kauf genommen, dass dieser sterben könne. Anlässlich der Einvernahme vom 28. August 2013 sagte der Beschuldigte aus, dass er seinen Bruder mit der Schussabgabe habe verjagen wollen; er habe ihn nur verletzen wollen, er habe verhindern wollen, dass dieser auf ihn losgehe. Auch anlässlich der Hauptverhandlung vor erster Instanz führte der Beschuldigte aus, dass er seinen Bruder nicht habe töten, sondern einzig sich verteidigen wollen. Dies bestätigte er auch vor Obergericht.

#### **E. 7.7**

Ein direkter Vorsatz des Beschuldigten, seinen Bruder zu töten, lässt sich nicht nachweisen. Wenn der Beschuldigte das Ziel gehabt hätte, seinen Bruder am 13. August 2013 zu töten, hätte er, da das Gewehr ja bereitstand, dieses sofort nach dessen Erscheinen ergriffen und geschossen. Er hätte das Gewehr diesfalls wohl auch so in die Hände genommen, dass ein sicheres Zielen möglich gewesen wäre. Gegen einen direkten Vorsatz spricht auch, dass der Beschuldigte nur einen Schuss abgab. Der Beschuldigte hat aber mit seinem Bruder einige Minuten diskutiert und erst zum Gewehr gegriffen, als die Diskussion lauter und aggressiver wurde. Er nahm das Gewehr in Hüftanschlag und hielt dieses in Richtung seines Bruders, was zwar eine erhebliche Gefahr darstellte, jedoch ein genaues Zielen nicht zulies. Die Schussabgabe ist auf Wut wegen der Erbstreitigkeiten, Rache wegen angeblicher Verbrechen des Bruders und Verteidigungswillen wegen empfundener Bedrohung zurückzuführen. Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte seinen Bruder mit einer Schussabgabe aus einer Entfernung der Lauföffnung von 3 Metern in höchste Lebensgefahr brachte. Dieser Umstand war dem Beschuldigten auch bewusst, nahm er doch nach eigenen Aussagen den Tod seines Bruders in Kauf. Der Beschuldigte handelte demnach mit Eventualvorsatz.

#### **E. 7.8**

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Art. 113 StGB; Totschlag).

#### **E. 7.9**

Entscheidend für die Privilegierung des Totschlags gemäss Art. 113 StGB ist die Entschuldbarkeit der heftigen Gemütsbewegung (sthenischer Affekt) oder der grossen seelischen Belastung (asthenischer Affekt). Eine heftige Gemütsbewegung ist entschuldbar, wenn sie psychologisch erklärbar und bei objektiver Betrachtung nach den sie auslösenden äusseren Umständen gerechtfertigt ist. Dies trifft dann zu, wenn sie in Anbetracht der gesamten äusseren Umstände menschlich verständlich erscheint, d.h. es muss angenommen werden können, auch ein anderer, an sich anständig Gesinnter wäre in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten (BGE 108 IV 102, 107 IV 106). Abnorme

Elemente in der Persönlichkeit des Täters wie besondere Erregbarkeit, krankhafte Eifersucht oder übertriebenes Ehrgefühl vermögen die Gemütsbewegung nicht zu entschuldigen. Sie stellen allenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Faktoren dar (6B\_271/2015 E. 2.2 vom 26.8.2015).

#### **E. 7.10**

Der Beschuldigte handelte, wie dies im psychiatrischen Gutachten vom 24. Februar 2014 dargelegt wird (vgl. Ziff. IV. nachstehend) unter dem Einfluss eines massiven Wahnerlebens, indem er eine von seinem Bruder ausgehende existentielle Bedrohung wahrnahm. Der Beschuldigte litt zur Tatzeit an einer schweren psychischen Krankheit, sein Handeln war damit von abnormen Persönlichkeitselementen bestimmt. Die Gemütsregung, in welcher sich der Beschuldigte zur Tatzeit befand, war durch die Krankheit des Beschuldigten bedingt und damit nicht entschuldbar. Der privilegierte Tatbestand von Art. 113 StGB ist damit nicht erfüllt. Die Gemütsregung ist bei der Strafzumessung zu würdigen.

#### **E. 7.11**

Damit hat der Beschuldigte den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung gemäss Art. 111 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

#### **E. 7.12**

Das Beweisergebnis führte zum Schluss, dass der Beschuldigte keinem Angriff seines Bruders ausgesetzt war und ein solcher auch nicht unmittelbar bevorstand. Vielmehr hätte sich das Opfer gemäss Aussagen von E.\_\_\_\_ zwei Sekunden nach der Schussabgabe vom Beschuldigten abgedreht gehabt und die abgefeuerten Patronen hätte das Opfer in den Rücken getroffen.

Stellt sich der Täter irrtümlich vor, er werde rechtswidrig angegriffen (Putativnotwehr), liegt ein Sachverhaltsirrtum i.S. von Art. 13 StGB vor (Trechsel, Geth in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 15 N 14). Das Gericht beurteilt die Tat diesfalls nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat. Wenn der Irrtum vermeidbar war, wird der Irrende wegen fahrlässiger Tatbegehung bestraft (Art. 13 Abs. 2 StGB; Kurt Seemann in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 15 N 8). Auch der vermeintlich Angegriffene oder Bedrohte muss Umstände nachweisen, die bei ihm den Glauben erwecken konnten, er befinde sich in einer Notwehrlage. Die blosser Vorstellung von der Möglichkeit eines Angriffs oder einer unmittelbaren Bedrohung genügt nicht zur Annahme, dass er in Putativnotwehr gehandelt habe (BGE 93 IV 81 E. lit. b).

7.13.1 Wie der psychiatrische Gutachter in seinem Gutachten vom 24. Februar 2014 ausführt, nahm der Beschuldigte im Zeitpunkt der Tat eine von seinem Bruder ausgehende existentielle Bedrohung wahr, so dass sein Handeln von einem Wahnerleben bestimmt war (vgl. nachstehend Ziff. IV). Dieses Wahnerleben beinhaltet zwar durchaus auch Elemente eines vermeintlichen Angriffs, gegen welchen sich der Beschuldigte in seiner Vorstellung zur Wehr setzte. Im Vordergrund steht aber eine grundsätzliche, in den Worten des Gutachters «existentielle» Bedrohungssituation, welcher sich der Beschuldigte unabhängig von der konkreten Situation am 13. August 2013 ausgesetzt sah. Diese Problematik betrifft deshalb nicht die Frage einer Notwehrsituation und damit der Rechtswidrigkeit der Tat, sondern die Frage der Schuldfähigkeit und ist an entsprechender Stelle zu behandeln. Für

die vorsätzliche Tötung von G.\_\_\_\_ liegt deshalb kein Rechtfertigungsgrund vor, sie ist rechtswidrig.

7.13.2 Aus den Aussagen des Beschuldigten selbst ergibt sich, dass er sich in der konkreten Situation nicht einem lebensbedrohlichen Angriff ausgesetzt sah. So führte er in der ersten Einvernahme am 14. August 2013, somit unmittelbar nach der Tat, aus, dass er seinen Bruder gebeten habe, zu gehen. Dieser sei dann auf ihn zugegangen und dann habe es geknallt (AS 610). Auf die Frage, was er mit der Schussabgabe bewirken wollen, führte der Beschuldigte aus, er habe seinem Bruder zurückgeben wollen, was er anderen zugefügt habe (AS 612). Auch in der zweiten Einvernahme vom 28. August 2013 führte der Beschuldigte aus, er habe geschossen, weil G.\_\_\_\_ näher gekommen sei (AS 48), er habe mit der Schussabgabe verhindern wollen, dass G.\_\_\_\_ auf ihn losgehe (AS 49). Sein Bruder sei näher gekommen, nachdem er die Flinte in die Finger genommen habe (AS 46).

Gemäss seiner ersten Aussage stand für den Beschuldigten somit eher ein Vergeltungsmotiv («zurückgeben, was er anderen zugefügt hat») im Vordergrund. Der Beschuldigte sprach zudem stets einzig davon, dass sein Bruder auf ihn zugegangen sei; eine bedrohliche Gestik des Opfers hat er nie geltend gemacht (AS 610), und auch Todesdrohungen von Seiten seines Bruders hat er nie behauptet. Hinzu kommt, dass der Bruder E.\_\_\_\_ ebenfalls anwesend war, von dem aus der Sicht des Beschuldigten keine Bedrohung ausging; der Beschuldigte bezeichnete ihn als «den Vernünftigeren», zu ihm sei das Verhältnis besser (AS 610). Der Beschuldigte stand also nicht einer Überzahl von Angreifern gegenüber. Die Abwehrhandlung des Beschuldigten war somit, sofern eine Notwehrsituation bejaht würde, völlig unverhältnismässig. Er wäre, auch wenn er davon ausgegangen wäre, dass der auf ihn zukommende Bruder ihn nun angreifen würde, nicht berechtigt gewesen, mit einem Gewehr auf diesen zu schiessen. Sein Bruder war nicht bewaffnet und in unmittelbarer Nähe stand E.\_\_\_\_, von dem keinerlei Bedrohung ausging. Der kräftige Beschuldigte hätte einen körperlichen Angriff mit Körperkraft abwehren dürfen, ein Schuss aus geringer Distanz, gezielt auf die Beine und den Bauch (AS 611) des Opfers, war, auch wenn eine Putativnotwehr bejaht würde, unverhältnismässig und damit rechtswidrig.

III. Ziff. 2 und 3 des Antrages auf Anordnung einer stationären Massnahme:  
Widerhandlungen gegen das BetmG (Art. 19 Abs. 1 lit. a und c; Art. 19a Ziff. 1 BemG)

Die Vorhalte sind unbestritten; anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beantragte die amtliche Verteidigerin diesbezüglich einen Schuldspruch (AS 1115), ebenso in der Berufungserklärung vom 25. September 2015.

Der Beschuldigte hat demnach entsprechend des Antrags der Staatsanwaltschaft in der Zeit zwischen dem 19. August 2012 bis zum 19. August 2013 in [...] eine Indoor-Anlage betrieben und Marihuana angebaut und veräussert. Insgesamt konnte er drei Kilogramm Marihuana ernten, wovon er einen Teil an unbekannte Drittpersonen verschenkte. Zudem konsumierte der Beschuldigte in der Zeit vom 6. Juli 2012 bis zum 13. August 2013 regelmässig Cannabis.

IV. Das psychiatrische Gutachten vom 24. Februar 2014

1. Mit Datum vom 24. Februar 2014 erstellte F.\_\_\_\_, Leitender Arzt des Zentrums für Forensische Psychiatrie [ ] im Auftrag der Staatsanwaltschaft über den Beschuldigten ein psychiatrisches Gutachten (AS 905 ff.). Das Gutachten stützt sich auf die Untersuchungsakten, die Krankenakten des Beschuldigten, diverse Drittauskünfte sowie

testpsychologische, somatische, neurologische und psychiatrische Untersuchungen des Exploranden von total 6 Stunden.

2. Der Gutachter führt aus, dass der Beschuldigte mit fünf Geschwistern in einer Bauernfamilie aufwuchs und schon früh viel mit anpacken musste. Der Explorand verfüge über eine Intelligenz im unteren Normbereich, habe aber die Schullaufbahn überwiegend in einer Hilfsschule durchschritten. Dem Beschuldigten sei es nie gelungen, sich vom Elternhaus zu lösen; er sei ein Leben lang auf dem elterlichen Hof wohnen geblieben. Der Beschuldigte sei in seiner Bindungs- und Beziehungsfähigkeit beeinträchtigt.

Der Gutachter berichtet über Schilderungen des Beschuldigten über einen Zusammenbruch vor 14 Jahren, den der Beschuldigte auf eine Vergiftung durch den Bruder G.\_\_\_\_ zurückgeführt habe. Der Gutachter stellte in diesem Zusammenhang eine vielfältige Psychopathologie fest, die sich vor allem in Denkstörungen, Ich-Störungen, einer Beeinträchtigung der Vitalgefühle sowie im Depersonalisationserleben äussern würde. Dabei liess er offen, ob diese Schilderungen die Entstehung einer Schizophrenie vor 14 Jahren widerspiegeln würden oder sich damals eine akute Episode einer bereits früher ausgebrochenen Schizophrenie manifestiert habe.

Der Gutachter stellte eine bunt erscheinende Wahnsymptomatik mit ganz unterschiedlichen Themenbereichen wie Grössenwahnthematik, Vergiftungswahnthematik oder einer Benachteiligungswahnthematik. Dabei seien diese Wahnthematiken stark vom Tod und von Schreckensbildern dominiert. Der Beschuldigte zeige zudem eine leicht gestörte Affektivität und eine zunehmend erhöhte Aggressivität.

Der Gutachter gelangt insgesamt angesichts der Vielfalt und Art der Wahnthematiken, aber auch der Symptome der Denkstörung und Affektstörung zur Diagnose einer paranoiden Schizophrenie (ICD-10:F20.0). Demgegenüber verneint der Gutachter das Vorliegen von «nur» einer anhaltend wahnhaften Störung (ICD-10:F22), weil bei dieser Störung lediglich einzelne oder mehrere aufeinander bezogene Wahninhalte vorliegen würden. Für die forensische Beurteilung der Schuldfähigkeit und der Massnahmenindikation sei die Abgrenzung zudem nicht von wesentlicher Bedeutung.

Der Gutachter verneint die Diagnose einer Cannabis-indizierten Psychose, weil auch während der Haft und nach monatelanger Drogenabstinenz das Produzieren von Wahninhalten angehalten habe. Die körperliche Untersuchung habe zudem auch keine organische Ursache der Symptomatik ergeben.

Der Gutachter diagnostizierte im Weiteren ein Cannabis-Abhängigkeitssyndrom mit ständigem Substanzgebrauch (ICD-10:F12.25). Der Cannabiskonsum vor der Tat habe das Geschehen jedoch nicht in einem psychopathologischen Sinn beeinflusst, da die gemessene Konzentration in einem tiefen Bereich gelegen habe.

3. Der Gutachter zeichnet im Zusammenhang mit der Frage der Schuldfähigkeit das Bild einer doppelten Buchführung: Im Alltag und als Lohnempfänger sei der Beschuldigte in der Lage gewesen, noch einigermaßen zu funktionieren, während sich auf einer anderen Ebene ein schweres Wahnerleben abgespielt habe, von dem er jedoch anderen kaum etwas offenbart habe. Der Gutachter führt zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten aus, dass dieser keine Krankheitseinsicht habe und das Vorliegen einer psychischen Störung verneine. Im Tatzeitpunkt habe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf dem Boden einer Schizophrenie ein massives Wahnerleben vorgelegen und dieses sei für sein Handeln bestimmend

gewesen. Der Beschuldigte habe eine von seinem Bruder ausgehende existentielle Bedrohung wahrgenommen. Er habe wahnhaft die Überzeugung gehabt, der Bruder arbeite mit einem Pädophilen-Ring zusammen, er töte Kinder und vergifte ihn. Zu diesem Wahnerleben hinzugekommen sei die Konfliktsituation um das Erbe des Hauses nach dem Tod der Eltern. Diese Belastungssituation habe den Wahn an Dynamik gewinnen lassen. Im Zeitpunkt des Tatgeschehens sei beim Beschuldigten die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht seiner Tat nicht gegeben gewesen.

4. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Legalprognose und in Anwendung diverser Prognoseinstrumente (Dittmann Liste; HCR 20) kam der Gutachter zum Schluss, dass eine mindestens im mittleren Bereich liegende Belastung für erneut schwere Gewalttaten vorliege. Dies ergebe sich vor allem aus dem Umstand, dass die Tötungsbereitschaft auf das Wahngeschehen zurückzuführen sei und die Schizophrenie noch unbehandelt sei.

5. Der Gutachter bejaht angesichts der Schwere der psychischen Erkrankung die Indikation für eine stationäre Massnahme, wobei diese mindestens zu Beginn in einer forensisch-psychiatrischen Klinik zu vollziehen sei. Die Massnahme sei voraussichtlich aber nur erfolgreich, wenn der Beschuldigte neuroleptisch medikamentös behandelt werden könne. Das Gericht müsse deshalb prüfen, ob mit der Anordnung einer stationären Massnahme auch eine medikamentöse Zwangsbehandlung ausgesprochen werden könne. Bei einer mehrjährigen stationären Behandlung könne bei gutem Verlauf mit schrittweiser Progression eine lange, idealerweise lebenslange ambulante Betreuung mit antipsychotischer Medikation erreicht werden.

6. Mit Stellungnahme vom 30. Juni 2014 zu einer Eingabe des Vertreters der Privatkläger bestätigte der Gutachter seine Ausführungen zur diagnostizierten Schizophrenie sowie zur festgestellten Schuldunfähigkeit (AS982 ff.).

7. Anlässlich der Verhandlung vor Obergericht bestätigte der Gutachter die gestellte Diagnose einer paranoiden Schizophrenie, die durch eine vielfältige Wahnsymptomatik geprägt sei, erneut. Der Beschuldigte sei ein relativ eindrückliches Beispiel für eine doppelte Buchführung. Einerseits funktioniere er gut, andererseits sei er krank. Das sei ganz entscheidend für das Tathandeln gewesen. Die im Gutachten diskutierte und verneinte Diagnose einer anhaltend wahnhaften Störung verneine er immer noch. Er sei immer noch der Auffassung, der Beschuldigte habe die Tat in Schuldunfähigkeit begangen. Bezüglich der Rückfallgefahr sehe er eine Belastung im mittleren Bereich, mindestens im mittleren Bereich. Wenn der Beschuldigte unbehandelt entlassen würde, bestehe die Krankheit weiter, er würde im Leben scheitern, es gebe weitere Belastungsmomente, Stressfaktoren und es könnten andere einbezogen werden in das Erleben von ihm, z.B. Nachbarn, Familienmitglieder. Was sich da entwickeln könnte, könne er nicht sagen, aber das Risiko, dass sich das Wahnerleben auf andere ausbreiten könnte und ihn zu Handlungen bringen würde, die gewalttätig wären, sei zu sehen und dieses Risiko sei nicht unerheblich.

Er sehe nur eine stationäre Therapie und dies nur mit Medikamenten. Für eine Verbesserung der Legalprognose sei auf jeden Fall eine stationäre Massnahme in einer forensisch-psychiatrischen Klinik nötig, allenfalls auch eine Zwangsmedikation. Als forensisch-psychiatrische Kliniken kämen zum Beispiel Königsfelden oder die Rheinau in Frage.

Bezüglich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz liege der Fall anders. Hier sei nur eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit gegeben, nicht aber eine

gänzliche Aufhebung (vgl. ausführlicher: Einvernahmeprotokoll und Audio-CD).

## 8. Der Beweiswert des psychiatrischen Gutachtens

### E. 8

Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dorneck-Thierstein fand am 6. Juli 2015 statt. Das Amtsgericht fällte folgendes Urteil (AS 1214 ff.):



#### E. 8.1

Das Bundesgericht hat sich in einem jüngeren Entscheid zum Beweiswert von Arztberichten im Zusammenhang mit der Prüfung einer bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug geäußert. Dabei hat es einleitend auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung verwiesen, wonach Beweise ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen sind, und zwar unabhängig davon, von wem sie stammen. Hinsichtlich eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die vorgebrachten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (6 B\_951/2009 vom 26.2.2010, E. 1.3).

#### E. 8.2

F. \_\_\_ ist Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie sowie zertifizierter forensischer Psychiater SGFP, der über eine breite fachspezifische Ausbildung verfügt. Das Gutachten beruht auf sämtlichen Vorakten, einlässlichen Explorationen des Beschuldigten, testpsychologischen und somatischen Untersuchungen sowie auf Drittauskünften über den Beschuldigten. Die Ausführungen des Gutachters sind schlüssig und in jeder Hinsicht gut nachvollziehbar. Er legt bei der Diagnosestellung offen, dass die Abgrenzung zwischen einer anhaltend wahnhaften Störung und einer paranoid schizophrenen Erkrankung schwierig sei, begründet in der Folge aber schlüssig, warum von einer paranoid schizophrenen Erkrankung auszugehen sei. Der Gutachter legt in der Folge nachvollziehbar dar, wie sich der Beschuldigte in zwei Welten bewegte, indem er einerseits im Alltag und als Arbeitnehmer einigermaßen funktionieren konnte, andererseits aber in einer Wahnwelt lebte, wobei die zunehmende Aggressivität gegenüber seinem Bruder und die zunehmende Verschrobenheit (Vergiftungswahn) erkennbare Auswirkungen dieser Wahnwelt waren. Dieses Wahnerleben war dann für das Tathandeln des Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit der entscheidende Faktor.

Das Gutachten enthält keinerlei Widersprüche und es liegen keine anderen ärztlichen Stellungnahmen vor, welche die Schlussfolgerungen des Gutachters in Frage stellen würden. Vielmehr ist die Diagnose von den Ärzten des forensischen Dienstes der Universität Bern bestätigt worden (AS 1107). Auf das psychiatrische Gutachten vom 24. Februar 2014 ist deshalb abzustellen, es kommt ihm bezüglich der vorsätzlichen Tötung voller Beweiswert zu.

9. Es ist damit entsprechend dem psychiatrischen Gutachten davon auszugehen, dass der Beschuldigte die vorsätzliche Tötung seines Bruders in einem Zustand der Schuldunfähigkeit beging, weil er nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Er ist deshalb hinsichtlich des Vorhalts der vorsätzlichen Tötung nicht strafbar (Art. 19 Abs. 1

StGB).

10. In Bezug auf den Vorhalt der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz hat der Gutachter an der obergerichtlichen Verhandlung ausgeführt, hier liege der Fall anders; es sei nur eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit gegeben, nicht aber eine gänzliche Aufhebung.

Für diese Straftaten müsste deshalb eine Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) ausgesprochen werden. Es liegt aber keine Anklageschrift vor. Da es sich bei diesen Delikten um Nebenpunkte handelt, ist von einer Rückweisung abzusehen und das Verfahren diesbezüglich gestützt auf das Opportunitätsprinzip gemäss Art. 8 StPO einzustellen (Art. 8 Abs. 2 lit. a und Abs. 4).

Dies bestätigte er anlässlich der Verhandlung vor Obergericht, wo er wie erwähnt ausführte, die Krankheit würde weiter bestehen, wenn der Beschuldigte unbehandelt entlassen würde. Er würde im Leben scheitern, es gäbe weitere Belastungsmomente, Stressfaktoren und es könnten andere einbezogen werden in das Erleben von ihm, z.B. Nachbarn, Familienmitglieder. Er sehe nur eine stationäre Therapie und dies nur mit Medikamenten. Für eine Verbesserung der Legalprognose sei auf jeden Fall eine stationäre Massnahme in einer forensisch-psychiatrischen Klinik nötig, allenfalls auch eine Zwangsmedikation. Es sei sehr unwahrscheinlich, dass ohne Medikamente etwas zu erreichen wäre. Ein paranoides Erleben sei ohne Medikamente kaum zu verbessern. Man müsse es mit Medikamenten versuchen. Eine Verbesserung der Legalprognose, eine erfolgreiche stationäre Massnahme ohne Medikamente sei sehr unwahrscheinlich. Die Neuroleptika wirkten gegen Wahnerleben, gegen Verfolgungserleben. Sie müssten ein Leben lang eingesetzt werden. Wenn auf die Medikamente angesprochen werde, könnten sie zu einer Abnahme der Wahndynamik führen und es könne eine gewisse Distanz von Wahnideen gewonnen werden.

Auf die Frage, ob es auf diese Weise zu einer Entlassung kommen könnte, führte der Gutachter aus, das sei möglich, ja; zuerst müsse man aber längere Zeit beobachten, evaluieren und dann nachbegleiten.

### 3. Zur Frage der Zwangsmedikation

Das Ziel eines stationären Massnahmenvollzuges muss es sein, beim Beschuldigten die Legalprognose zu verbessern und diesem ein Leben in Freiheit ohne Delinquenz zu ermöglichen. Der Gutachter räumt einer stationären Massnahme aber nur dann Erfolgchancen ein, wenn sie mit einer neuroleptischen Medikation verbunden wird. Vor Obergericht führte er dazu aus, man müsse den Beschuldigten zunächst in eine forensisch-psychiatrische Klinik einweisen und versuchen, ihn zu einer freiwilligen Einnahme zu motivieren. Die Vollzugsbehörde wird deshalb gehalten sein, den Beschuldigten in eine entsprechende forensisch-psychiatrische Klinik einzuweisen, damit dort versucht werden kann, den Beschuldigten zu einer freiwilligen Einnahme von Neuroleptika zu bewegen. Sollte dies nicht gelingen, obliegt es der Vollzugsbehörde zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Zwangsmedikation zu bejahen sind, da die Anordnung einer Zwangsmedikation während eines strafrechtlichen Massnahmenvollzuges gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen Entscheid über den Vollzug von Massnahmen darstellt (Urteil 6B\_1126/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 1.3; zur Zwangsmedikation § 28 des kantonalen Gesetzes über den Justizvollzug, BGS 331.11). An dieser Stelle erübrigen sich deshalb weitergehende Ausführungen zu einer allfälligen

Zwangsmedikation; einerseits ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Medikation freiwillig möglich ist, andererseits ist es problematisch, in den Erwägungen Feststellungen zu machen, die nicht angefochten werden können (ins Dispositiv könnten entsprechende Anordnungen angesichts der erwähnten Kompetenzordnung ohnehin nicht aufgenommen werden).

Der Beschuldigte ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass eine sichernde Massnahme in Form einer Verwahrung zu prüfen wäre, sollte weder eine freiwillige Medikation noch eine Zwangsmedikation möglich sein.

## VI. Zivilforderungen

1. Die von der Vorinstanz festgesetzten Genugtuungssummen sind von den Privatklägern nicht angefochten worden.

2. Die Privatklägerschaft stellte mit Eingabe vom 25.11.2014 (AS 886 ff.) die anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wiederholten Anträge, es sei der Beschuldigte zu verurteilen, der Privatklägerin C. \_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 70'000.00, der Privatklägerin H. \_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.00, dem Privatkläger G. \_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 30'000.00 sowie dem Privatkläger D. \_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von CHF 15'000.00, jeweils nebst Zins zu 5 % seit dem 13. August 2013, zu bezahlen.

Die Anträge wurden im Wesentlichen damit begründet, C. \_\_\_ sei seit mehr als 12 Jahren die Lebenspartnerin des Verstorbenen gewesen, mit welchem sie bis zum Vorfall vom 13. August 2013 zusammengelebt habe. Zudem habe sie den Todeskampf ihres geliebten Partners miterleben müssen. D. \_\_\_ sei der Sohn von C. \_\_\_ und habe jahrelang mit dem Lebenspartner seiner Mutter zusammen gelebt. Dadurch sei G. \_\_\_ für ihn zur Vaterfigur geworden. E. \_\_\_ sei der Bruder des getöteten G. \_\_\_ und habe miterleben müssen, wie dieser vor seinen Augen niedergeschossen worden sei. H. \_\_\_ verliere mit G. \_\_\_ einen geliebten Bruder.

3. Bezüglich der Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urteil S. 30 ff.). Es gelangt Art. 54 OR zur Anwendung, weil der Beschuldigte zur Tatzeit schuldunfähig war. Es handelt sich dabei um eine Kausalhaftung aus Billigkeit, welche sich zu Folge seiner guten finanziellen Verhältnisse, welche dank einer erheblichen Erbanwartschaft bestehen, rechtfertigt. Gemäss Aussagen von E. \_\_\_ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung beziffert sich der Erbenspruch des Beschuldigten gegenüber dem Nachlass seiner Mutter auf ca. CHF 750'000.00 (AS 1123).

### **E. 9**

Am 14. Juli 2015 meldete der Beschuldigte gegen dieses Urteil die Berufung an (AS 1208).

### **E. 10**

Gemäss Berufungserklärung vom 25. September 2015 richtet sich die Berufung des Beschuldigten gegen folgende Ziffern des erstinstanzlichen Urteils:

### **E. 11**

Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Privatkläger wurden keine Berufung und Anschlussberufung eingereicht.

## **E. 12**

Das erstinstanzliche Urteil ist somit hinsichtlich folgender Ziffern in Rechtskraft erwachsen:

Im Weiteren ist unbestritten, dass der Beschuldigte Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes begangen hat.

## **E. 13**

Der Kostenentscheid des erstinstanzlichen Gerichts (Ziff. 10 und 11) wird von Amtes wegen überprüft (Art. 428 Abs. 3 StPO).

## **E. 14**

August 2013, 04:00 Uhr, somit ca. 8 Stunden nach der Tat, durch die Staatsanwaltschaft befragt (AS 608 ff.). Er führte aus, dass er seinen Bruder nicht habe sehen wollen, weil er keine Zeit gehabt habe. Er habe die Flinte parat gehabt, weil er nicht noch einmal unter die Räder habe kommen wollen wie vor 14 Jahren. Er habe das Gewehr in die Finger genommen und den Bruder gebeten zu gehen. G.\_\_\_\_ sei auf ihn zugekommen und dann habe es geknallt.

Sein Bruder sei ein schwerer Kinderschänder gewesen, er habe ca. 4 Kinder in eine Höhle gesperrt.

Der Beschuldigte führte aus, aus einer Distanz von 2-4 Metern geschossen zu haben, auf Hüfthöhe. Er habe auf Bein und Bauch gezielt. Als Bruder habe er den Tod von G.\_\_\_\_ nicht gewollt, weil er ein Kinderschänder war aber schon. Er habe geschossen, dass G.\_\_\_\_ das zurückerhalte, was er anderen zugefügt habe, dass er auch einmal im Spital liegen müsse. Er habe mehr oder weniger in Kauf genommen, dass sein Bruder sterben könne.

## **E. 15**

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 49'000.00 (inkl. Staatsgebühr von CHF 14'000.00, Gutachtens-, Analyse-, Polizeikosten, etc.) trägt der Staat Solothurn.

## **E. 16**

A.\_\_\_\_ hat den Privatklägern C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_, alle vertreten durch Rechtsanwalt Remo Gilomen, für das obergerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3'886.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen, auszahlbar an Rechtsanwalt Remo Gilomen, [...]. Unter Berücksichtigung der gemäss Ziff. 8 anzurechnenden CHF 1'682.25 sind den Privatklägern noch CHF 2'204.60 zu bezahlen, auszahlbar an deren Vertreter, Rechtsanwalt Remo Gilomen.

## **E. 17**

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Cornelia Dippon, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 5'215.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt. Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch der amtlichen Verteidigerin im Umfang von CHF 1'864.80; beides sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

## **E. 18**

Die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 5'460.00, gehen zu Lasten des Beschuldigten. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der Vizepräsident  
Gerichtsschreiberin Kiefer Die  
Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.